

Netzbetreibername: Teutoburger Energie Netzwerk eG
 gesetzliche Grundlage: § 19 Abs. 2 StromNEV
 Betrachtungszeitraum: 01.01.2023 bis 31.12.2023

Hochlastzeitfenster der Teutoburger Energie Netzwerk eG für das Kalenderjahr 2023

Die Teutoburger Energie Netzwerk eG hat gemäß dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV folgende Hochlastzeitfenster für das Kalenderjahr 2023 ermittelt:

Mittelspannungsnetz

Jahreszeit	Beginn	Ende	Dauer
Frühjahr	-	-	-
Sommer	-	-	-
Herbst	07:30 Uhr	09:00 Uhr	01:30 h
Herbst	11:45 Uhr	12:00 Uhr	00:15 h
Herbst	13:15 Uhr	13:30 Uhr	00:15 h
Winter	06:45 Uhr	08:15 Uhr	01:30 h
Winter	08:45 Uhr	09:30 Uhr	00:45 h
Winter	10:45 Uhr	15:15 Uhr	04:30 h
Winter	15:30 Uhr	17:00 Uhr	01:30 h
Winter	17:30 Uhr	18:45 Uhr	01:15 h

Frühjahr: 01.03. - 31.05.

Sommer: 01.06. - 31.08.

Herbst: 01.09. - 30.11.

Winter: 01.12. - 28.02.

Winter: 01.12. - 28.02.

Winter: 01.12. - 28.02.

Umspannung Mittelspannung/Niederspannung

Jahreszeit	Beginn	Ende	Dauer
Frühjahr	12:00 Uhr	12:45 Uhr	00:45 h
Frühjahr	13:00 Uhr	13:15 Uhr	00:15 h
Sommer	12:30 Uhr	12:45 Uhr	00:15 h
Herbst	-	-	-
Winter	17:00 Uhr	18:45 Uhr	01:45 h

Niederspannungsnetz

Jahreszeit	Beginn	Ende	Dauer
Frühjahr	-	-	-
Sommer	-	-	-
Herbst	-	-	-
Winter	12:00 Uhr	12:15 Uhr	00:15 h
Winter	17:00 Uhr	18:45 Uhr	01:45 h

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes ist nur zulässig, wenn die Last in den Hochlastzeitfenstern voraussichtlich bei Versorgung aus dem Niederspannungsnetz oder der Umspannung Mittelspannung/Niederspannung um mindestens 30 % und bei Versorgung aus dem Mittelspannungsnetz um mindestens 20 % unterhalb der absoluten Jahreslast gesenkt werden kann. Außerdem ist eine Mindestverlagerung in Höhe von 100 kW erforderlich. Des weiteren muss die erwartete Einsparung mindestens 500 € betragen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Regulierungskammer Niedersachsen.